

11

B e g r ü n d u n g

zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 (Insel) der
Stadt Ratzeburg

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist einmal begründet aus dem Ergebnis des Bauwettbewerbs für das Kreisverwaltungsgebäude und den daraus resultierenden Erkenntnissen und aus der neuen geplanten Verkehrsstruktur der Innenstadt.

Beim Bauwettbewerb des Kreisverwaltungsgebäudes hat sich herausgestellt, daß der B-Plan Nr. 1 der Stadt Ratzeburg im Rahmen der vorherrschenden Stadtstruktur insbesondere hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Kasernenstraße, sowohl auf der einen als auch auf der anderen Straßenseite, eine sinnvolle Änderung mit Bezug auf die Novellierung der Landesbauordnung § 7 (2) erhalten soll. Hiervon ist ebenfalls die überbaubare Grundstücksfläche der Sonderschule betroffen. Für die neue Verkehrsstruktur der Innenstadt werden im ostwärtigen, nördlichen und westlichen Teil des räumlichen Geltungsbereiches der Planänderung neue Straßenführungen, insbesondere die Verlängerung der Wasserstraße, aber auch Verbreiterung der Schulstraße mit Einmündungsbereich der Kasernenstraße erforderlich. Diese neuen Verkehrsflächen sind aus dem z.Z. laufenden Planfeststellungsverfahren entsprechend übernommen worden. Die Grundlage hierfür bildet das Verkehrsgutachten von Prof. Grabe. Die hierin entwickelten Vorstellungen fordern eine Weiterführung der Wasserstraße und eine entsprechende Verbreiterung der Schulstraße. Als Konsequenz ergibt sich für den Amtsgerichtsbezirk eine geringfügige Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche. Die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 1 haben auch für die 4. Änderung Gültigkeit.

Das Gebiet der o. a. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 liegt nach der Karte des Landesamtes für Wasserhaushalt und Küsten Schleswig-Holstein in einem vorgesehenen Trinkwasserschutzgebiet der öffentlichen Brunnen der Wasserversorgung der Stadt Ratzeburg, und zwar in der vorläufigen weiteren Schutzzone im Sinne von § 13 der Lagerbehälterverordnung vom 15. 9. 70 (GVObI. S. 269) und der zuständigen Verwaltungsvorschriften vom 12. 10. 70 (Amtsblatt Schl.-H. S. 612) (1970).

Die Vorschriften werden beim Lagern wassergefährdender Stoffe beachtet.

Durch die im B-Plan vorgesehenen Maßnahmen werden der Stadt Ratzeburg voraussichtlich folgende Erschließungskosten entstehen

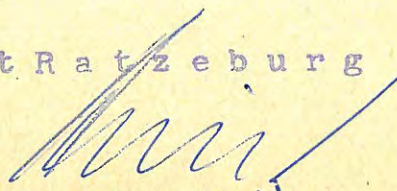
397.000,-- DM

Den Umfang des Erschließungsaufwandes bestimmt § 128 BBauG. Die Stadt Ratzeburg wird sich mit 10 % an diesen Kosten beteiligen.

Ratzeburg, den 17. 2. 1976

Stadt R a t z e b u r g




(Dr. Schmidt)
Bürgermeister